



Fall-Nr.: B 2017/104
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 28.06.2018
Entscheiddatum: 28.06.2018

Entscheid Verwaltungsgericht, 28.06.2018

Ausländerrecht, Art. 5 Anhang I FZA, Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Die 1998 geschlossene kinderlos gebliebene Ehe des aus Bosnien und Herzegowina stammende seit 2003 niederlassungsberechtigten Beschwerdeführers mit einer Schweizerin wurde 2004 geschieden. 2005 heiratete er seine frühere aus Kroatien stammende Lebenspartnerin. Nachdem er straffällig geworden war, wurde er 1995 und 2010 ausländerrechtlich verwarnt. Da er in der Folge erneut mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde, wurde seine Niederlassungsbewilligung 2015 widerrufen. Sowohl während des Rekursals auch während des Beschwerdeverfahrens ergingen weitere Strafurteile gegen den Beschwerdeführer. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab. Der Hang zur Straffälligkeit ist dem Beschwerdeführer inhärent. Er ist zudem hoch verschuldet und weist trotz seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht nicht nach, dass er seine Schulden tatsächlich abbezahlt. Da er Kindheit, Jugend und einen Teil seines Erwachsenenalters in seiner Heimat, in die er auch später regelmässig reiste, verbracht hat, sind ihm die dortige Sprache und Kultur bestens vertraut. Zudem hat er Verwandte – insbesondere einen Sohn – dort (Verwaltungsgericht, B 2017/104).

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Reiter, Verwaltungsrichter Zogg;
Gerichtsschreiber Scherrer

Verfahrensbeteiligte

A.B.



St.Galler Gerichte

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Reto Wildeisen, Wildeisen Anwaltskanzlei,
Eglistrasse 5, 8942 Oberrieden,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. A.B., geboren 1966, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, war vom 27. Februar 1986 bis 20. Februar 1998 mit C.B. verheiratet (Vorakten Migrationsamt, nachfolgend Dossier, S. 6 ff.). Aus dieser Ehe ging der Sohn E.B., geboren 1992, hervor. Am 19. Juni 1998 heiratete A.B. F.G., geboren 1957, Schweizerin, worauf ihm eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt wurde. Seit dem 20. Juni 2003 verfügt er über die Niederlassungsbewilligung. Mit Urteil vom 12. Oktober 2004 wurde die kinderlos gebliebene Ehe geschieden. Am 25. August 2005 heiratete A.B. seine frühere Lebenspartnerin H.I., geboren 1965, kroatische Staatsangehörige. Sie ist die Mutter der gemeinsamen Tochter J.B., geboren 1994, kroatische Staatsangehörige.



B. Mit Entscheid des Bezirksgerichts Arbon vom 8. September 1995 wurde A.B. wegen Fälschung von Ausweisen und mehrfachen Nichtmitführens von Ausweisen zu vier Wochen Gefängnis (bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von CHF 200 verurteilt. Darauf wurde er mit Verfügung der damaligen Fremdenpolizei vom 3. November 1995 erstmals verwarnt.

In der Folge wurde A.B. wiederum mehrfach verurteilt und zwar mit Bussenverfügung vom 24. Juni 2008 wegen Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz zu einer Busse von CHF 100, mit Entscheid des Kreisgerichts Rheintal vom 12. Dezember 2008 wegen Betrugs, Widerhandlung gegen das Gastwirtschaftsgesetz, mehrfacher Beschäftigung einer Ausländerin ohne Bewilligung und mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 50, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von CHF 1'000, sowie mit Strafbescheid des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 19. Juni 2009 wegen Tätlichkeiten, mehrfacher einfacher Körperverletzung, Vergehens gegen das Waffengesetz, Vergehens gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten sowie grober und einfacher Verkehrsregelverletzung im Zusatz zum Urteil des Kreisgerichts Rheintal vom 12. Dezember 2008 zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 50, wovon 90 Tagessätze bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von drei Jahren, und einer Busse von CHF 1'000. Deshalb wurde A.B. mit Schreiben des Migrationsamtes vom 27. Januar 2010 im Sinne einer Verwarnung aufgefordert, sich künftig in jeder Beziehung klaglos zu verhalten, ansonsten er mit weitergehenden fremdenpolizeilichen Massnahmen zu rechnen habe.

Mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 6. Juli 2011 wurde A.B. wegen mehrfacher Beschäftigung von Ausländerinnen ohne Bewilligung, Übertretung des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes, Übertretung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sowie Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 50 sowie einer Busse von CHF 3'000 verurteilt. Gleichzeitig wurde der mit Strafbescheid des Untersuchungsamtes St. Gallen am 19. Juni 2009 bedingt ausgesprochene Teil der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 50 widerrufen. Mit Verfügung des Migrationsamtes vom 21. November 2011 wurde A.B. aufgrund der



St.Galler Gerichte

Verurteilungen und der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen der Widerruf der Niederlassungsbewilligung angedroht.

In der Folge musste A.B. erneut verurteilt werden und zwar mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 16. April 2012 wegen Übertretung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen zu einer Busse von CHF 400, mit einem weiteren Strafbefehl vom 11. Januar 2013 wegen Beschäftigung einer Ausländerin ohne Bewilligung, Vergehens und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten, Widerhandlung gegen das Gastwirtschaftsgesetz und Widerhandlung gegen die Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 30 und einer Busse von CHF 5'000, mit Strafbefehl vom 15. März 2013 wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu einer Busse von CHF 800, mit Strafbefehl vom 20. Juni 2013 wegen Beschäftigung einer Ausländerin ohne Bewilligung, Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetzes und mehrfacher Übertretung desselben, Übertretung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sowie Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 40 und einer Busse von CHF 800, und mit Strafbefehl vom 25. Februar 2015 wegen Beschäftigens einer Ausländerin ohne Bewilligung, Vergehens gegen das Waffengesetz und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 40, wovon 45 Tagessätze bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von vier Jahren.

C. Mit Verfügung vom 26. März 2015 widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung von A.B. und forderte ihn auf, die Schweiz bis 3. Juni 2015 zu verlassen (Dossier, S. 414 ff.). Gegen diese Verfügung erhob A.B. Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement (Dossier, S. 431 ff.). Mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 26. Oktober 2015 wurde A.B. erneut verurteilt wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Führerausweises und Nichtmitführens des Fahrzeugausweises im Zusatz zum Urteil des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 25. Februar 2015 zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je CHF 40, bedingt aufgeschoben bei einer



St.Galler Gerichte

Probezeit von vier Jahren, und einer Busse von CHF 100. Das Sicherheits- und Justizdepartement wies den Rekurs am 10. Mai 2017 ab.

D. A.B. (Beschwerdeführer) erhob gegen den am 11. Mai 2017 versandten Rekursentscheid des Sicherheits- und Justizdepartement (Vorinstanz) durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 23. Mai 2017 und Ergänzung vom 26. Juni 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Rechtsbegehren, es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventualiter unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung, der angefochtene Entscheid aufzuheben und von einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung und weiteren ausländerrechtlichen Massnahmen abzusehen, eventualiter der Beschwerdeführer zu verwarnen, subeventualiter seien neue Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

Die Vorinstanz verwies in ihrer Vernehmlassung vom 3. Juli 2017 auf die Erwägungen in ihrem Entscheid und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Der zuständige Abteilungspräsident entsprach am 14. September 2017 dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung im Beschwerdeverfahren.

Während des laufenden Beschwerdeverfahrens kam es wegen eines Streites zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter am 3. Oktober 2017 zu einer polizeilichen Intervention im häuslichen Bereich. Mit Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 wurde er wegen mehrfacher Tätlichkeiten, Beschimpfung und mehrfacher versuchter Drohung, die er gegenüber Ehefrau und Tochter beging, sowie wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 40 (unbedingt) sowie einer Busse von CHF 1'500 verurteilt (act. 23 und 24).

Auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Begründung seiner Anträge sowie die Akten wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. (...).



2. Beim Widerruf von Niederlassungsbewilligungen ausländischer Personen ist das Ausländergesetz (SR 142.20, AuG) anwendbar, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung gelangen. Für Angehörige der EU-/EFTA-Staaten kommt es subsidiär zur Anwendung, soweit nicht das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) beziehungsweise die entsprechenden Assoziierungsabkommen mit den EFTA-Staaten abweichende Bestimmungen enthalten oder wenn es günstigere Bestimmungen enthält (Art. 2 AuG; VerwGE B 2013/118 vom 11. März 2014 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Auf den Beschwerdeführer ist aufgrund der Tatsache, dass seine Ehefrau kroatische Staatsangehörige und hier erwerbstätig ist, das FZA anwendbar, obwohl er selbst nicht Angehöriger eines EU-/EFTA-Staates ist (vgl. Art. 3 Ziff. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA).

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, das heisst zu einer solchen von mehr als einem Jahr, verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG; BGE 137 II 299 E. 2). Ein Widerrufsgrund ist sodann gegeben, wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG). Eine ausländische Person verstösst in der Regel dann in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet werden. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können dann als schwerwiegend bezeichnet werden, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten (BGE 137 II 304 E. 3.3 mit Hinweis auf BBI 2002 3709 zu Art. 62 AuG).

Diese Widerrufsgründe gelten auch für Niederlassungsbewilligungen ausländischer Personen, die sich wie der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten (Art. 63 Abs. 2 AuG). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit langem hier aufhält, soll aber



nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter beziehungsweise schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Ausländer hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. etwa BGE 139 I 16 E. 2.2.1). Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung (vgl. BGer 2A. 297/2006 vom 14. August 2006 E. 2) fordert das Bundesgericht heute also nicht mehr Gewaltdelikte beziehungsweise wiederholte schwere Straffälligkeit.

Unter dem Gesichtspunkt des FZA ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 Anhang I FZA besagt, dass die auf Grund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden dürfen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Art. 5 Anhang I FZA steht – anders als das Landesrecht – aufenthaltsbeendenden Massnahmen entgegen, die allein aus generalpräventiven Gründen verfügt werden (BGer 2C_221/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.3.2). Von der ausländischen Person muss eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgehen (BGer 2C_845/2009 vom 17. August 2010 E. 3, BGE 130 II 493 E. 3.2, BGE 130 II 176 E. 3.4.1). Es kommt also wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Verlangt wird eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer auch künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen wiegen, desto niedriger sind die Anforderungen, die an die hinzunehmende Rückfallgefahr zu stellen sind (BGer 2C_839/2011 vom 28. Februar 2012 E. 2.3). Nicht vorausgesetzt ist, dass der frühere Straftäter mit Sicherheit wieder delinquieren wird (vgl. BGer 2C_1071/2016 vom 30. März 2017 E. 4.5.2). Umgekehrt ist für das Verneinen der Rückfallgefahr nicht erforderlich, dass kein Restrisiko mehr besteht (so BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015 E. 4.2). Schliessen sich an eine frühere Verurteilung aktuellere ausländerrechtliche Verstösse an (inkl. Missachtung behördlicher Verfügungen), schliesst das Bundesgericht auf eine ungünstige Legalprognose (vgl. Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/ Hruschka, Migrationsrecht, Kommentar, 4. Aufl. 2015, N 5c zu Art. 5 Anhang I FZA mit weiteren Hinweisen).

Ist das Vorliegen eines Widerrufsgrunds zu bejahen, ist sodann zu prüfen, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung verhältnismässig ist (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101,



BV). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind namentlich die Schwere des Delikts und das Verschulden des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

3. Der Beschwerdeführer wurde nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt. Aber er hat regelmässig in strafrechtlicher Hinsicht zu Klagen Anlass gegeben. Trotz zweifacher Verwarnung seitens der Fremdenpolizei beziehungsweise des Migrationsamtes, beging er immer wieder Straftaten. Er wurde während laufender Probezeiten straffällig und sogar während des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens, auch noch kurz vor Einreichung seiner Beschwerde (act. 24). Dies alles zeugt von einer Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung sowie den hiesigen Behörden, die beachtlich ist. Er liess sich weder von Verwarnungen noch vom drohenden Entzug seiner Niederlassungsbewilligung beeindrucken. Gerade die letzte Verurteilung zeugt auch davon, dass der Hang zur Straffälligkeit dem Beschwerdeführer inhärent ist und nicht auf den Umständen beruht (z.B. Betrieb der Gastwirtschaft, den er aufgegeben hat). Es kann also keine Rede davon sein, dass er durch die jüngsten Ereignisse bewiesen habe, dass es ihm ernst sei, ein gesetzestreuendes Mitglied unserer Gesellschaft zu sein und seinen Verpflichtungen nachzukommen (act. 6 S. 4). Auch dass er bereits „unter Beobachtung“ war, hielt ihn nicht von weiteren Straftaten ab, weshalb unklar ist, warum er davon ausgeht, dass dies in Zukunft so wäre. Ebenso wenig überzeugt angesichts der jüngsten strafrechtlichen Verfehlungen auch die Behauptung, dass es nach Aufgabe des Restaurationsbetriebs nun schlichtweg keine Möglichkeit für einen Rückfall mehr gebe. Denn gerade die jüngste Verurteilung belegt das Gegenteil. Mit seinem Verhalten, das von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit zeugt, erfüllt er den Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Aufgrund der Kadenz der strafrechtlichen Verurteilungen sowie der Tatsache, dass diese keine lange Zeit zurückliegen, und des Faktums, dass sich der Beschwerdeführer nicht von Verwarnungen, Probezeiten und gar einer vom Migrationsamt entzogenen Niederlassungsbewilligung beeindrucken liess, ist die Rückfallgefahr aktuell sehr hoch und es ist damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin regelmässig gegen die Rechtsordnung verstossen würde.



Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer hoch verschuldet ist und diese Verschuldung gemäss eigener Angabe unverändert ist, obschon er den Restaurationsbetrieb aufgegeben hat und die Schulden nach eigener Angabe mit einer geregelten Arbeit abzahlen könnte (act. 6 S. 4). Bis zum heutigen Tag wies der Beschwerdeführer trotz seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht nicht nach, dass er seine Schulden tatsächlich abbezahlt. Dass die Verschuldung und der Verzicht auf das Abbezahlen nicht selbst verschuldet wären, legte der Beschwerdeführer ebenfalls nicht überzeugend dar. Die Verschuldung muss daher als mutwillig betrachtet werden. Denn der Beschwerdeführer hätte seine selbständige Erwerbstätigkeit im Gastro-Business mangels anderer Sachdarstellung auch früher zugunsten einer nicht defizitären unselbständigen Tätigkeit aufgeben können. Zudem scheint auch sein geleaster BMW 520i Limousine E60, den er sich nach bereits vorliegenden Einträgen im Betreibungsregister und damit ungenügender finanzieller Verhältnisse leistete, zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen nicht unwesentlich beigetragen zu haben (vgl. die Höhe der Leasingraten etc. gemäss Dossier, S. 24 ff.). Die nach dem Beschwerdeführer bestehende Möglichkeit der Schuldenabzahlung scheint praktisch wohl aufgrund der Höhe seines Lohnes nicht umsetzbar, weshalb sie bei der Interessenabwägung keine Berücksichtigung finden kann. Abgesehen davon liegen keinerlei Lohnabrechnungen im Recht. Vielmehr gab der Beschwerdeführer im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 27. Juni 2017 ohne jeden Hinweis auf das Ausmass seiner Erwerbstätigkeit an, er arbeite – als Allrounder – für einen Stundenlohn von CHF 24 „auf Abruf“.

Das ausländerrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers wiegt insofern schwer, als er sich offensichtlich von zwei ausländerrechtlichen Verwarnungen und diversen Verurteilungen nicht von weiteren Straftaten abhalten liess und sogar während des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens weiter straffällig wurde. Hinzu tritt die Tatsache, dass er unlängst die körperliche und psychische Integrität seiner Tochter J.B. verletzt und damit hochwertige Rechtsgüter verletzt und gefährdet hat. Der seitens des Beschuldigten angeführte BGE 137 II 297 ist in vorliegendem Fall nicht massgebend, da in jenem Fall die entscheidenden Verurteilungen ein paar Jahre zurücklagen. In diesem Fall liegt die letzte Verurteilung noch kein halbes Jahr zurück. Angesichts dessen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und an seiner Wegweisung.



Obschon der Beschwerdeführer seit mehr als 15 Jahren hier lebt, ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu beachten, dass er sich in die hiesige Rechtsordnung nicht integrieren konnte. Da er seine Kindheit, Jugend und einen Teil seines Erwachsenenalters in seinem Heimatland verbracht hat, sind ihm die dortige Sprache und Kultur bestens vertraut. Er hat dort Verwandte (insbesondere einen Sohn) und reiste regelmässig dorthin. Der Ehefrau des Beschwerdeführers wäre es nicht unzumutbar, mit ihrem Ehemann in ihre Heimat auszureisen, da sie sich zwar seit dem Jahre 2009 ununterbrochen in der Schweiz aufhält, aber dennoch nicht sonderlich integriert ist (Schulden [act. 11/14; Dossier, S. 251 f.]; strafrechtliches Verhalten [z.B. Dossier, S. 159 ff.]; auch sprachlich wurde deutlicher Verbesserungsbedarf erkannt und die Ehefrau des Beschwerdeführers besuchte 2012/13 noch einen Sprachkurs Niveau A2 bei der Migros Klubschule und verbesserte sich nicht sonderlich, weshalb sie im Herbst 2013 erneut auf demselben Niveau einen Kurs absolvierte [Dossier, S. 97 ff. und S. 235]; wenig etabliert in Bezug auf die Erwerbstätigkeit). Die erwachsene Tochter J.B. könnte den Kontakt zu ihrem Vater beziehungsweise ihren Eltern mit elektronischen Kommunikationsmitteln und im Rahmen von Besuchsaufenthalten aufrechterhalten. Dass sie auf deren Betreuung angewiesen wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz wiegen deshalb nicht schwerer als die öffentlichen Interessen am Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung. Ausserdem ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit auch zu berücksichtigen, dass eine erneute Verwarnung sich angesichts der bereits erfolgten Verwarnungen in keinerlei Hinsicht rechtfertigt.

Der Entscheid der Vorinstanz erweist sich damit als recht- und verhältnismässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die Kosten gehen infolge der Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zulasten des Staates (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).



Wird vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtsverteistandung gewährt (vgl. Art. 99 Abs. 1 VRP), wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Es beträgt vor Verwaltungsgericht pauschal CHF 1'000 bis 12'000 (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten; sGS 963.75, HonO). Innerhalb dieser Pauschale wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO). Der Rechtsvertreter hat auf der Grundlage eines Zeitaufwandes von 16,6 Stunden zu je CHF 250 eine Kostennote in der Grössenordnung von CHF 4'500 eingereicht. Eine solche Entschädigung erscheint mit Blick auf die in ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahren üblicherweise zugesprochene pauschale ausseramtliche Entschädigung von CHF 1'600 (CHF 2'000 um einen Fünftel reduziert) zuzüglich CHF 80 Barauslagen (vier Prozent von CHF 2'000, Art. 28^{bis} Abs. 1 HonO) und Mehrwertsteuer als überhöht. Die Angelegenheit erweist sich sowohl in tatsächlicher – trotz des relativ beträchtlichen Umfangs der Akten – als auch in rechtlicher Hinsicht nicht als überdurchschnittlich aufwendig. Dementsprechend ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 1'680 zuzüglich acht Prozent – die anwaltlichen Leistungen wurden im Wesentlichen vor dem 1. Januar 2018 erbracht – Mehrwertsteuer (Art. 29 HonO, Ziff. 2.1 der MWST-Info 19 zur Steuersatzänderung per 1. Januar 2018, www.estv.admin.ch).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet.
3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren aus unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit CHF 1'680 zuzüglich acht Prozent Mehrwertsteuer.

Publikationsplattform

St.Galler Gerichte



Der Abteilungspräsident

Der Gerichtsschreiber

Zürn

Scherrer